

### 3. Anwendungsbereich *ratione materiae*

Die Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, bei denen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen anwesend sein dürfen, betreffen alle Tests oder Überprüfungen gleich welchen Namens, die eine schriftliche oder mündliche, theoretische oder praktische Überprüfung der Eignung der Bewerber beinhalten, mit Ausnahme der Kontrollen «nach Aktenlage». Unter Bewerbern versteht man die Bewerber um Stellen sowohl statutarischer als auch vertraglicher Art.

Die Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, bei denen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen anwesend sein dürfen, sind diejenigen, die organisiert werden u.a. im Rahmen:

1. der Anwerbung und der Auswahl,
2. der Ausbildung,
3. der Mobilität,
4. der Beförderung durch Zugang zu einem höheren Grad, Stellenplan oder zu einer höheren Stufe,
5. der Bewertung,
6. der Auswahl und der Bewertung der Mandatsinhaber.

Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen dürfen ebenfalls bei den Prüfungen anwesend sein, die vom Privatsektor für die Polizeidienste veranstaltet werden, u.a. bei Prüfungen im Wettbewerbsverfahren vom Typ «Assessment».

Jede repräsentative Gewerkschaftsorganisation darf nur durch eine Person vertreten werden. Jedoch bei großangelegten Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren (angesichts der hohen Anzahl Bewerber oder der dezentralisierten materiellen Durchführung der Prüfungen) und wenn die Kontrolle ihrer Ordnungsmäßigkeit für einen Vertreter unmöglich erscheint, dürfen mehrere Vertreter pro repräsentative Organisation den Prüfungen beiwohnen. Der Veranstalter der Prüfung bestimmt von Fall zu Fall, ob die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen von einem Vertreter korrekt gewährleistet werden kann oder nicht.

Die Wahl der Person, die die Gewerkschaftsorganisation abordnet, um sie während der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren und Prüfungen zu vertreten, liegt ausschließlich bei der betroffenen Gewerkschaftsorganisation. Eine besondere Qualifikation darf nicht verlangt werden und die Ablehnung des Betreffenden ist ausgeschlossen.

Aus berufsethischer Sicht ist es angebracht, dass die Gewerkschaftsorganisationen keinen Vertreter entsenden, dessen Objektivität in Frage gestellt werden könnte. So muss vermieden werden, dass ein von der Gewerkschaftsorganisation beauftragtes Personalmitglied in hierarchischer Beziehung zum Bewerber steht. Es ist ebenfalls berufsethisches nicht wünschenswert, dass ein Vertreter mit einem der Bewerber verwandt ist.

Alle Gewerkschaftsorganisationen müssen in gleicher Weise behandelt werden.

Die Ausübung des Vorrechts besteht darin, bei den Prüfungen und Prüfungen im Wettbewerbsverfahren anwesend zu sein, ohne darin eingreifen zu dürfen. Die Existenzberechtigung dieses Vorrechts besteht nämlich darin, den Gewerkschaftsorganisationen die Möglichkeit zu geben, eine Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit und Objektivität der Prüfungen und über die gleichartige Behandlung der Bewerber auszuüben. Während des Verlaufs der Prüfung dürfen die Gewerkschaftsvertreter keinen Kontakt mit den Bewerbern haben.

An den Vorbereitungen der Prüfungen, z.B. eine Beratung einer Prüfungskommission über den Stoff, der Gegenstand der Prüfung ist, oder das Abfassen der Musterantworten zu den gestellten Fragen, dürfen die Gewerkschaftsvertreter nicht teilnehmen. Die Ausübung des Vorrechts beinhaltet auch nicht die vorherige Übermittlung der Fragen an die Vertreter. Letzteren dürfen erst nach Beginn der Prüfungen die Fragen mitgeteilt oder eine Abschrift davon gegeben werden.

Jeder Gewerkschaftsvertreter kann seine Bemerkungen zum Ablauf der Prüfungen in eine Anlage zum diesbezüglichen Protokoll aufnehmen lassen.

Nach der Prüfung dürfen die Vertreter nicht an der Beratung des Prüfungsausschusses teilnehmen; diese bleibt geheim. Das Protokoll über die Beratung wird den Gewerkschaftsorganisationen nicht übermittelt. Desgleichen dürfen die Gewerkschaftsorganisationen nicht an den Beratungen der Auswahl- oder Bewertungskommissionen teilnehmen.

Ich hoffe, dass das vorliegende Rundschreiben zu einer korrekten Anwendung des vorgenannten Vorrechts führen kann.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

[C - 2002/00627]

25 APRIL 2002. — Omzendbrief PLP 24 betreffende de instelling van de lokale politie. — Gevolgen inzake sociale zekerheidsverplichtingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 24 van de Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister van Sociale Zaken en Pensioenen van 25 april 2002 betreffende de instelling van de lokale politie - Gevolgen inzake sociale zekerheidsverplichtingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 2002/00627]

25 AVRIL 2002. — Circulaire PLP 24 relative à la constitution de la police locale. — Conséquences pour les obligations en matière de sécurité sociale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 24 du Ministre de l'Intérieur et du Ministre des Affaires sociales et des Pensions du 25 avril 2002 relative à la constitution de la police locale - Conséquences pour les obligations en matière de sécurité sociale (*Moniteur belge* du 7 juin 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

**25. APRIL 2002 — Rundschreiben PLP 24 über die Einrichtung der lokalen Polizei - Folgen für die Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 24 des Ministers des Innern und des Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen vom 25. April 2002 über die Einrichtung der lokalen Polizei - Folgen für die Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN,  
DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**25. APRIL 2002 — Rundschreiben PLP 24 über die Einrichtung der lokalen Polizei - Folgen für die Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit**

An die Frau Provinzgouverneurin  
An die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs  
An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei  
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie Sie wissen wird die lokale Polizei pro Gruppe von Polizeizonen eingerichtet, wenn der König feststellt, dass die Voraussetzungen, die zur Einrichtung einer lokalen Polizei erforderlich sind, erfüllt sind (Art. 248 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes).

Heute stellen wir fest, dass die lokale Polizei in bestimmten Zonen nicht eingerichtet werden kann, weil der Minister des Innern noch über keine Akte bzw. nur über eine unvollständige Akte verfügt. Das vorliegende Schreiben ist daher zunächst an diejenigen Zonen gerichtet, in denen die lokale Polizei noch nicht eingerichtet ist.

Die verspätete Einrichtung der lokalen Polizei bringt für die Finanzierung der sozialen Sicherheit und für die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit einige negative Folgen mit sich.

Aus diesem Grund haben wir beschlossen, die Einrichtung der lokalen Polizei nur noch eine begrenzte Zeit lang rückwirkend zum 1. Januar 2002 gelten zu lassen.

Konkret bedeutet dies:

— Wir garantieren, dass der Königliche Erlass zur Einrichtung der lokalen Polizei einer Polizeizone mit 1. Januar 2002 wirksam wird und dass das Personal der Korps der Gemeindepolizei zum 1. Januar 2002 zur lokalen Polizei (juristisch) übergehen wird, wenn vor dem 31. Mai 2002 eine vollständige Akte bei der zuständigen Instanz des Ministeriums des Innern eingereicht wird, sodass sie vor dem 30. Juni 2002 für ordnungsgemäß befunden werden kann (siehe dazu das Rundschreiben PLP 18 vom 6. Dezember 2001 über Artikel 248 des GIP - Einrichtung der Korps der lokalen Polizei).

— Falls die Akte nicht vor dem 31. Mai 2002 eingereicht und nicht vor dem 30. Juni 2002 für ordnungsgemäß befunden worden ist, wird das Personal der Korps der Gemeindepolizei erst zu Beginn des Quartals, im Laufe dessen der Einrichtungserlass im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, zur lokalen Polizei (juristisch) übergehen. Für die betroffene Gemeinde wird dies folgende Nachteile haben:

— Die Gemeinde (also nicht die Zentrale Dienststelle für feste Ausgaben) ist für die Abfassung der Sozialversicherungserklärung des Polizeipersonals des ersten Quartals 2002 (und eventuell der folgenden Quartale) und für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Die Gemeinde wird außerdem weiterhin als Arbeitgeber ihres Polizeipersonals betrachtet. Die Gemeinde muss folglich dem LASSPLV für dieses Personal die Vorschüsse übermitteln, die gemäß Artikel 10 § 1 des KE vom 25. Oktober 1985 zu entrichten sind.

— Die Gemeinde kann zudem während eines oder mehrerer Quartale nicht «in den Genuss» des Ausgleichs für die Mehrkosten kommen, die an den Teil der Sozialversicherungsbeiträge für die Zulagen, Prämien und Entschädigungen der Personalmitglieder der Polizeizonen gebunden sind (da die hier gemeinten Personalmitglieder noch nicht zu einer Polizeizone gehören).

Wir hoffen also, dass Sie die nötigen Anstrengungen leisten werden, um den zuständigen Diensten des Ministeriums des Innern vor dem 31. Mai 2002 eine vollständige und korrekte Akte zu übermitteln.

Wir möchten, dass die Einrichtung der lokalen Polizei so schnell wie möglich zustande kommt. Daher zählen wir auf Ihre Mitarbeit.

Brüssel, den 25. April 2002

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen  
F. VANDENBROUCKE